

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 6 Absatz 5 wird aufgehoben.
2. In § 8 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Für ein Auslandsstudium werden die Module des Wahlpflichtbereiches im 3. Studienjahr empfohlen (Mobilitätsfenster).“
3. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„In der Regel setzt die Zulassung zu den Aufbaumodulen den erfolgreichen Abschluss von mindestens drei der vier Grundmodule Biochemie I und II, Genetik und Zellbiologie voraus.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang
Ernährungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 18. Februar 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 537), geändert durch die erste Änderung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 06/2012, S. 211). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 14. Dezember 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

§ 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Studiendekan zu richten, der im Einvernehmen mit den Fachvertretern darüber entscheidet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen im jeweiligen Prüfungsfach geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.
- (6) Lehnt der Studiendekan in Absprache mit dem studiengangverantwortlichen Hochschul-lehrer eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 3 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität